



Praxisblatt Altstadt: Licht

1. Grundsätzliches

Einleitung

Die Altstadt ist das Herzstück von Bern. Ihre historischen, kulturellen und architektonischen Merkmale machen sie einzigartig und verleihen ihr einen hohen touristischen Wert. Nicht nur die Einwohnerinnen und Einwohner von Bern, sondern die ganze Schweiz identifiziert sich mit dieser Altstadt. Die Atmosphäre der Altstadt ist intim und einladend. Wesentlich für die beschriebene Atmosphäre in den Abend- und Nachtstunden ist insbesondere auch die Lichtqualität, die Lichtintensität und die Lichttemperatur. In der Altstadt gilt grundsätzlich die Vorgabe, dass die Lichtfarbe und Lichtqualität die Eigenschaften von «Glühfadenlicht» aufweisen soll. Das folgende Praxisblatt versteht sich als Zusatz zur Verordnung über das kommerzielle Licht in der Stadt Bern (VKL) hinsichtlich spezifischer Hinweise zur altstadtspezifischen Gestaltung von Beleuchtungen, Screens und Bildschirmen, selbstleuchtende Reklamen, angeleuchtete Objekte, Schaufenster- und Vitrinenbeleuchtung, sowie Event- und Weihnachtsbeleuchtungen.

Geltungsbereich

Die Praxisblätter sind Planungshilfen für Eigentümer und Planende. Sie stellen die Beurteilungsgrundlagen für die Fachstellen dar und sind entsprechend relevant im Baubewilligungsprozess auf der Ebene Stadt Bern.

Die Beleuchtungsgrundsätze gelten als Anforderungen für alle neuen und bestehenden sanierungsbedürftigen Anlagen. Detaillierte Beleuchtungsgrundsätze und technische Anforderungen an die Beleuchtung sind im [Beleuchtungskonzept der Stadt Bern «BELÜCHTET»](#) erläutert.



Abb. 01: Öffentliche Beleuchtung – Die besondere Lichtqualität trägt wesentlich zur stimmungsvollen Atmosphäre der Altstadt bei. Foto: Simon Opladen

2. Praktische Handhabung

Allgemeine Grundsätze

Alle Beleuchtungsanlagen, unabhängig davon, ob sie bewilligungspflichtig sind oder nicht, müssen die umweltrechtlichen Vorgaben einhalten. Die Lichtemissionen sind so weit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Lichtemissionen sind so zu begrenzen, dass die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird. In der Altstadt gelten zudem ästhetische Vorgaben an die Beleuchtung, welche dieses Praxisblatt beschreibt. Bei Umbauten mit mehr als 1000 m² Energiebezugsfläche EBF sind die Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf von Beleuchtungen einzuhalten (Art. 28 KEnV).

Vorgehen / Prozess

1. Es wird empfohlen, die [Denkmalpflege der Stadt Bern](#) bei der Planung von kommerziellem Licht in der Altstadt beizuziehen.
2. Für die Beratung und Planung über die Erstellungsmöglichkeit von kommerziellem Licht sind das [Bauinspektorat](#) und die [Fachstelle Immissionsschutz Licht](#) zu konsultieren.
3. Das [Amt für Umweltschutz](#) (Immissionsschutz Licht und Energiekontrolle) prüft das Projekt auf Gesetzeskonformität und unterstützt die Bauherrschaft bei der Lösungsfindung oder einem allfälligen Ausnahmegesuch.

Die frühzeitige Kontaktnahme nicht nur mit der Denkmalpflege, sondern auch mit dem Amt für Umweltschutz AfU (Immissionsschutz Licht und Energiekontrolle) führt zu einvernehmlichen Lösungen. Bei synchroner Abklärung der beiden Anliegen können Verzögerungen nach der Baueingabe vermieden werden.

Umgang

Öffentliche Beleuchtung

Der beleuchtete öffentliche Raum in der Altstadt umfasst einerseits Aufenthaltsorte wie Gassen, Quergassen, Lauben und Plätze und andererseits Verkehrsflächen. Die Beleuchtung soll sowohl die ruhige, intime Atmosphäre des Altstadtbereichs als auch die Erfordernisse des örtlich geltenden Verkehrsregimes berücksichtigen. Das Trägersystem, üblicherweise Überspannseile, sollte für jeden Strassenabschnitt einheitlich gestaltet sein. Die Planung, sowie den Bau und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung obliegt dem Zuständigkeitsbereich von [Energie Wasser Bern \(EWB\)](#).

Monumentalbeleuchtung

Das historische Zentrum der Stadt Bern wird durch gezielte Anleuchtung bestimmter Objekte, besonderer Gebäude oder Bauelemente, inszeniert.

- | | |
|--|-------------------------------------|
| • Fassaden Kram- und Gerechtigkeitsgasse | • Polizeikaserne |
| • Münsterportal | • BKW-Verwaltungsgebäude |
| • Wirtschaftsschild „Adler“ | • Stadt- und Universitätsbibliothek |
| • Widmannbrunnen | • Dudelsackpfeifferbrunnen |
| • Zytlogge | • Anna Seiler-Brunnen |
| • Münsterturm und Schiff | • Schützenbrunnen |
| • Heiligegeistkirche | • Kindlifresserbrunnen |
| • Käfigturm | • Zähringerbrunnen |
| • Stadttheater | • Simsonbrunnen |
| • Burgerspital | • Gerechtigkeitsbrunnen |
| • Plattformstützmauer | • Weltpostdenkmal |
| • Nydeggkirche | • Rosengarten |
| • Historisches Museum | • Erlacherhof |
| • Rathaus | |

Diese Akzentbeleuchtungen dienen als Orientierungspunkte, schaffen Identität und tragen durch indirekte Raumaufhellung dazu bei, ein überhöhtes Helligkeitsempfinden zu vermeiden sowie Vandalismus zu reduzieren.

Beleuchtung in den Lauben

In der Altstadt dürfen nur Lichtquellen verwendet werden, deren Lichtqualität und -farbe dem warmen Glühfadenlicht (2700 Kelvin) entspricht. Es sind in der Oberen Altstadt die Nurglas-Leuchten und in der Unteren Altstadt die Sternschiffleuchten zu verwenden. Die Beleuchtung wird durch EWB erstellt. Es können keine Leuchten selber erstellt werden.

Die Lauben sollten gleichmäßig beleuchtet werden, und auch bei abgeschalteten Schaufenster- und Reklamebeleuchtungen zu Randzeiten ist die öffentliche Beleuchtung der Lauben durchgehend sicherzustellen, damit keine dunklen Stellen in den Gassen entstehen. Die Beleuchtung der Querverbindungen zwischen den Gassen (Quergässchen) soll derjenigen der Lauben entsprechen.

Private Anlagen

Für den Umgang mit privaten Beleuchtungsanlagen ist die [Vollzugshilfe «private Anlagen»](#) massgebend.

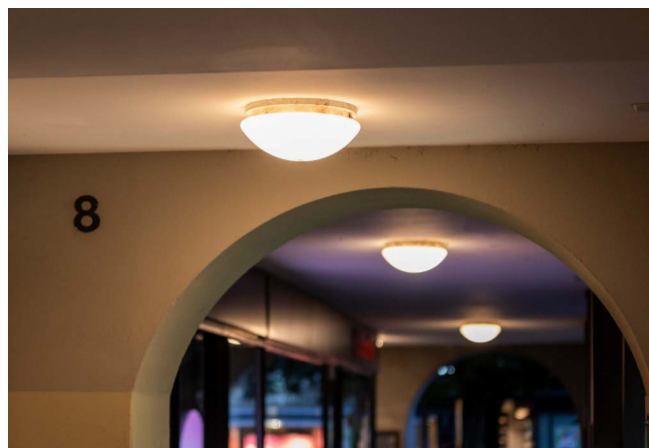


Abb. 02 – **Nurglas**: Laubenleuchte Obere Altstadt. Foto: Simon Opladen



Abb. 03 – **Sternschiff**: Laubenleuchte Untere Altstadt. Foto: Simon Opladen

Beleuchtung auf Plätzen und Strassen

Die Art und Intensität der Beleuchtung der Plätze in der Altstadt ist situativ an deren Charakter und Nutzung anzupassen, wobei die Anforderungen an die Beleuchtung der Altstadt insgesamt höher gewichtet werden als die der Plätze. Die Gassen und Plätze der Altstadt werden im Wesentlichen mit historischen Leuchten beleuchtet. Zum Einsatz kommen die Leuchten «Roda», «Kandem» und in den Hauptgassen die «Überspannleuchte mit Seitenstrahlen».

Kommerzielles Licht

Kommerzielles Licht steht in Zusammenhang mit finanziellen Interessen. Sein Einfluss auf die Umwelt und das Stadtbild ist hoch und erfordert die Formulierung von bestimmten Anforderungen, um die Qualität und Art dieser Lichtquellen zu harmonisieren und ihre negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft, die Natur und die Verkehrssicherheit zu begrenzen. Massgebend für die technischen und situativen Vorgaben ist die [Verordnung über das kommerzielle Licht der Stadt Bern \(VKL\)](#).



Abb. 04 – Unter den Begriff des kommerziellen Lichts fallen auch Schaufenster- und Vitrinenbeleuchtungen. Foto: Simon Opladen

Gemäss Art. 2 VKL (Stand: 1. Juli 2025) sind folgende permanente und temporäre Lichtanlagen zulässig:

- **Selbstleuchtende Reklamen:** Selbstleuchtende Reklamen sind grundsätzlich erlaubt. Einschränkungen gibt es in der Unteren Altstadt, wo selbstleuchtende Reklamen an Fassaden nur entlang des Kornhaus-, Theater- und Casinoplatzes bewilligt werden können und in Vitrinen nicht zulässig sind. Dachreklamen sind in der gesamten Altstadt untersagt. Reklamen an Baukränen sind in der gesamten Altstadt nur im Rahmen der geltenden Praxis zulässig. Erlaubt sind ausschliesslich die Beschriftung mit dem Herstellerlogo sowie der Betreiberfirma (in der Regel die Bauunternehmung). Weitere Werbeanschriften sind nicht gesattet. Es gelten die Vorgaben des Ortsbildschutzes gemäss Art. 3 RR sowie die Anforderungen an geschützte Objekte gemäss Art. 5 RR des Reglements über die Reklame in der Stadt Bern.
- **Screens/Bildschirme:** In der Oberen und Unteren Altstadt sind kleine, objekthafte Bildschirme möglich, die in der Schaufensteranlage diskret als «Nebenprodukte» platziert werden. Der Einsatz von grossformatigen oder schaufensterfüllenden Bildschirmen ist nicht zugelassen. Die Lichtabstrahlung der Bildschirme darf weder die Lichtfarbe noch die Lichtintensität der Laube beeinträchtigen.
- **Angeleuchtete Objekte in Schaufenstern und Vitrinen:** Es gelten in der Altstadt die Vorgaben der VKL.
- **Schaufenster- und Vitrinenbeleuchtungen:** Es gelten in der Altstadt die Vorgaben der VKL.
- **Event- und Weihnachtsbeleuchtung:** Für die Obere- und die Untere Altstadt liegen jeweils spezifische Weihnachtsbeleuchtungskonzepte vor. Die Weihnachtsbeleuchtung in der Altstadt von Bern wird durch das EWB im Auftrag durch die Orts- und Gewerbeполиizei erstellt.

3. Einordnung | Weiterführende Informationen

Energierrechtliche Rahmenbedingungen

Das [kantonale Energiegesetz \(KE nG\)](#) und die [kantonale Energieverordnung \(KE nV\)](#) sind verbindlich. Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten (Art. 34 Abs. 3 KE nG). Sobald Gebäudeteile umgebaut werden, die den aktuellen Minimalanforderungen nicht entsprechen, besteht eine Anpassungspflicht an die bestehenden Vorschriften (Art. 37 KE nG). Dies ist auch bei denkmalgeschützten Objekten gefordert. Aus Gründen des Denkmalschutzes kann eine [Ausnahme von dieser Anpassungspflicht](#) gewährt werden, soweit der Schutzzweck dies erfordert und das öffentliche Interesse am Schutz des Gebäudes gegenüber dem öffentlichen Interesse an dessen Anpassung überwiegt (Art. 38 KE nG). Veränderungen sind möglich, jedoch darf das Denkmal in seiner Erscheinung und Substanz nicht beeinträchtigt werden. Dazu [Art. 76, Abs. 1 BO \(Bauordnung der Stadt Bern\)](#): «Die Berner Altstadt ist Bestandteil des UNESCO-Weltkulturguts. Sie ist mit all ihren historisch und gestalterisch bedeutenden Merkmalen zu erhalten.»

Baurechtliche Hinweise

- [Bauordnung der Stadt Bern \(BO\), Art. 76: Schutz der Altstadt \(Stand: 20. Dezember 2024\)](#)
- [Bauordnung der Stadt Bern \(BO\), Art. 77: Zone mit Planungspflicht Obere Altstadt, Planungszweck \(Stand: 20. Dezember 2024\)](#)
- [Bauordnung der Stadt Bern \(BO\), Art. 81: Untere Altstadt, Nutzungsmass \(Stand: 20. Dezember 2024\)](#)
- [Verordnung über das kommerzielle Licht der Stadt Bern \(VKL\) \(Stand: 1. Juli 2025\)](#)
- [kantonales Energiegesetz \(KE nG\), Kapitel 4: Energienutzung \(Stand: 1. Januar 2023\)](#)
- [kantonale Energieverordnung \(KE nV\), Kapitel 4: Energienutzung \(Stand: 1. März 2023\)](#)

4. Schnittstelleninstrumente

Links und Verknüpfungen in Bezug auf das Weltkulturerbe

- Praxisblatt Altstadt: Reklamen, Praxisblatt Altstadt: Lauben und Schaufenster, Praxisblatt Altstadt: Energie
- [Vorgehen bei Ausnahmegesuchen: BSIG-Weisung «Ausnahmen für Denkmäler nach Artikel 38 KEnG – Vorgehensweise»](#)
- [Energievorschriften beim Bauen](#)
- [Beleuchtungskonzept der Stadt Bern «BElüchtet»](#)
- [Richtlinie für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum](#)
- [Vollzugshilfe private Anlagen](#)
- [Stadt Bern \(2020\). Bern baut – Planen und Projektieren im öffentlichen Raum, Historische Altstadtleuchten, Teil B, S. 117](#)

Weiterführende Literatur

- Stadt Bern (2004, Stand 2006). Reglement über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR).
- Bundesamt für Umwelt BAFU (2005). Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen.
- Stadt Bern (2009). Richtlinien für die Beleuchtung öffentlicher Aussenräume (Beleuchtungsrichtlinie).
- Stadt Bern (2011). Handbuch Planen und Bauen im öffentlichen Raum.
- Stadt Bern (2014). Biodiversität in der Stadt Bern: Handbuch und Ratgeber.
- beco Berner Wirtschaft (2016). Weisung «Lichtverschmutzung vermeiden».
- Gemeinderat Stadt Bern (2016). Anleuchtungen in der Stadt Bern: Gemeinderatsbeschluss GRB Nr. 2016-718.
- Stadt Bern (2017). Stadtentwicklungskonzept Bern (STEK 2016).
- Stadt Bern (2017). Studie «Public Space & Public Life».
- Stadt Bern (2018). Freiraumkonzept der Stadt Bern.
- Bundesamt für Umwelt BAFU (2021). Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen».

5. Anhang | Zugehörige Elemente

Die Plätze und Gassen der Altstadt werden mit historischen Leuchten beleuchtet

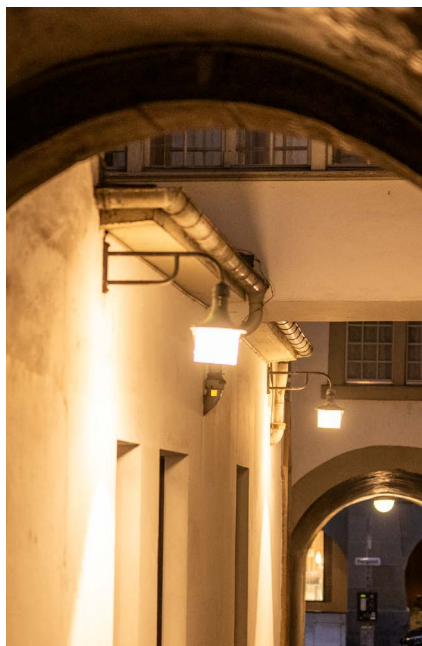


Abb. 05 – Roda: Gässchenbeleuchtung



Abb. 06 – Kandem: Hauptgassen und Plätze



Abb. 07 – Überspannleuchte mit Seitenstrahler: Kram- und Gerechtigkeitsgasse

Impressum | Kontakt

UNESCO-Managementplan Altstadt Bern
Generalplaner Claudio Campanile
c/o CampanileMichetti Architekten AG
Postfach | Aarstrasse 42 | 3000 Bern 13
T +41 (0)31 310 13 30
info@weltkulturerbebern.ch

Fotos und Pläne Generalplanerteam

© 02/2026



Stadt Bern
Präsidialdirektion – Denkmalpflege
Michael von Allmen
Projektleiter UNESCO-Managementplan
Junkerngasse 47 | Postfach 636 | 3000 Bern 8
T +41 (0)31 321 60 94
michael.von.allmen@bern.ch



Stadt Bern

Präsidialdirektion
Denkmalpflege

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat